

## **Unbedingt Fahrtenbuch schreiben! Wie Ihr betrieblich genutztes Kfz seit 2006 steuerlich behandelt wird.**

Grundsätzlich gilt, daß Kosten für betriebliche Fahrten wie folgt erfaßt werden können:

- Das Fahrzeug bleibt im **Privatvermögen**, es werden nur betriebliche Fahrten aufgezeichnet und mit pauschal €0,30/km als Betriebsausgaben erfaßt; Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte können mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden.
- Das Fahrzeug kommt ins **Betriebsvermögen**. Alle Kosten laufen damit erst einmal in den Betrieb als Ausgabe und im Gegenzug muß ein „Privatanteil“ verrechnet werden. Dieser „Privatanteil“ ist steuer- und bei Angestellten auch sozialversicherungspflichtig. Für dessen Ermittlung sind nur zwei Methoden zulässig, nämlich
  - entweder pauschal 1% vom Neupreis pro Monat oder
  - Prozentsatz Privatfahrten lt. Fahrtenbuch x tatsächliche Kosten.

Der private Nutzungswert ist grundsätzlich mit 1% des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) pro Monat anzusetzen. Dies gilt übrigens auch dann, wenn der Wagen gebraucht und/oder von Privat (ohne Vorsteuerabzug) erworben oder gemietet / geleast wurde. Weiterhin wird nicht berücksichtigt, ob der Wagen tatsächlich für Privatfahrten genutzt wird, die bloße Möglichkeit reicht aus! Dazu kommt ein Betrag in Höhe von 0,03% des Listen(-neu-)preises pro Entfernungskilometer und Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

N.B.: Der Arbeitgeber kann für seine Angestellten den geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zur Höhe der Entfernungspauschale pauschal versteuern, so daß nur der übersteigende Betrag dem normalen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen ist.

Verschärfend ist zu beachten, daß der Gesetzgeber seit dem Kalenderjahr **2006** wieder einmal Mißbrauch wittert und deswegen beschlossen hat, daß **bei Fahrzeugen im Betriebsvermögen ab 2006 nachzuweisen ist, daß diese zu über 50% betrieblich genutzt werden**. Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung zählen dabei zur betrieblichen Nutzung.

Ein kleiner Trost: Die Überlassung eines Fahrzeugs an Arbeitnehmer gilt für den Arbeitgeber **immer** als ausschließlich betriebliche Nutzung. Das gilt auch für Fahrzeuge von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern!

Ein Nachweis ist auch nicht erforderlich, wenn die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte und die Familienheimfahrten bereits mehr als 50% der Jahresfahrleistung (diese ist festzuhalten!) ausmachen oder bei bestimmten Berufen wie Taxifahrern, Handelsvertretern und Handwerkern, bei denen die überwiegende betriebliche Nutzung vermutet wird.

In allen anderen Fällen ist der Umfang der betrieblichen Nutzung „glaubhaft zu machen“. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen, z.B. durch Reisekostenabrechnungen oder formlose Aufzeichnungen im Stil eines Fahrtenbuches über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten.



Ich empfehle Ihnen, den für Sie in Frage kommenden monatlichen Betrag einmal zu schätzen: Wie gesagt, 1% des **Neupreises** zuzüglich Sonderausstattung + 0,03% des Listenpreises x Entfernungskm zur Arbeitsstätte = Ihr monatlich zu versteuernder Anteil; x Steuersatz = zu zahlender Betrag.

Ihnen wird mit Sicherheit auffallen, daß diese Regelung verflucht teuer wird ...

Einzigste Ausweichmöglichkeit ist die Geltendmachung der tatsächlichen Fahrzeugkosten. Das heißt zunächst für die, die bisher keine Belege gesammelt haben, daß Sie für sämtliche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug anfallenden Kosten (Benzinquittungen, Reparaturrechnungen, Ersatzteile, Betriebsstoffe, Inspektionen, Steuer und Versicherung usw.) alle Belege sammeln müssen. Sind mehrere Fahrzeuge vorhanden, müssen die Kosten für jedes Fahrzeug getrennt ermittelt werden (ich empfehle die Anlage separater Konten und/oder Kostenstellen für jedes Fahrzeug).

Unerlässlich ist hierzu die Führung eines **Fahrtenbuches**. Das Fahrtenbuch dient einzig und allein dem Zweck, die jeweiligen Anteile von Dienstfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Privatfahrten zu ermitteln. Es hat nach den Traktaten der Finanzverwaltung folgende Angaben zu enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und Reiseroute dazu
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- bei Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben,
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk

Wichtig ist hierbei, daß das Fahrtenbuch **lückenlos** alle Fahrten nachweist. Es genügt auch nicht, das Fahrtenbuch über einen repräsentativen Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr) zu führen. Vielmehr muß es **immer** geführt werden! Es ist allerdings zulässig, einen Fahrtenschreiber oder ein "elektronisches Fahrtenbuch" (erhältlich im Fachhandel, allerdings sauteuer und in der Mehrzahl praxisuntauglich) einzusetzen, sofern diese die notwendigen Angaben liefern.

Gemäß mehreren aktuellen Urteilen von BGH und BFH ist übrigens ein mit einem Tabellenkalkulationsprogramm wie MS Excel erstelltes Fahrtenbuch **nicht** anerkennungsfähig, weil nachträgliche Änderungen ohne Dokumentation derselben möglich sind. Unsere höchsten Bundesgerichte führen leider nicht aus, was nach ihrer unermesslichen Weisheit dann überhaupt noch „ordnungsmäßig“ wäre. Auch ein dokumentenecht handschriftliches und gebundenes Fahrtenbuch kann schließlich beliebig geändert werden ... man muß es nur neu schreiben! Beweiskräftig wird das Fahrtenbuch meines Erachtens durch die Verprobung mit anderen Belegen wie Besprechungsprotokollen, Reisekostenabrechnungen, Rechnungen aller Art (möglichst Reparaturrechnungen mit km-Ständen), Bewirtungs- und Tankquittungen usw. Die Finanzverwaltung handhabt dies bis jetzt zum Glück durchaus in diesem Sinne. Eingereichte Excel-Fahrtenbücher wurden bislang anerkannt, sofern sie die erforderlichen Angaben enthalten.

Als Faustregel gilt: Die Führung eines Fahrtenbuches ist immer dann interessant, wenn Sie

- einen hohen Anteil an Dienstreisen haben,
- einen älteren und/oder gebraucht erworbenen Wagen fahren.



Hier zur Veranschaulichung ein **Berechnungsbeispiel**:

Listenpreis des Pkw Euro 40.000,- und Entfernung zur Arbeitsstätte 20 km

Dann sind zu versteuern:

Monatlich 1% = 400,- zuzüglich 0,03% x 20 km = 240,- Euro.  
Das sind also 640,- Euro pro Monat bzw. 7.680,-Euro jährlich,  
x Steuersatz von z.B. 30% = **2.300,- Euro**

**Alternativ die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten:**

Fahrleistung: 30.000 km, davon 10% Privatfahrten und  
230 Tage à 20 km x 2 = 9.200 km (30,7%) für  
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrzeugkosten: Abschreibung 20% (8.000,-), Benzin 3.500,-, Steuer und Versicherung 2.000,-  
, Reparaturen, Inspektionen etc. 1.000,-, macht zusammen 14.500,-  
Ergibt einen Kilometersatz von 14.500,- / 30.000 = 0,48 pro km.

Dann sind zu versteuern:

- 1.) 10% aus 14.500,- für die Privatfahrten = 1.450,-
- 2.) 9.200 km x 0,48 = 4.416,- für Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte  
davon können die Werbungskostenpauschbeträge in Höhe der Entfernungspauschale  
abgesetzt werden:  
bis 2005: 230 Tage x 20 km x 0,30 = 1.380,-, macht als Differenz 3.036,-  
seit 2006: nix mehr, da Entfernungspauschale bis 20 km gestrichen.

Das ergibt zusammen 4.486,-, x Steuersatz 30% = **1.345,80 Euro**  
**seit 2006:** zusammen 5.866,-, x Steuersatz 30% = **1.759,80 Euro**

Sie sehen, daß sich im gewählten Beispiel rund 1.000,- bzw. bald nur noch 540 Teuros durch die Führung des Fahrtenbuches sparen lassen. Rechnen Sie die Geschichte einmal mit Ihren eigenen Zahlen durch und überlegen Sie sich, ob es sich für Sie lohnt.

